

Satzung
der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Walsrode am 16.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Walsrode Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Einrichtung entsprechend § 21 KiTaG bis zu 8 Stunden gebührenfrei.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in einer Kindertagesstätte bemessen. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (4) Für die Kinder, die gemäß Abs. 2 von einer Gebühr befreit sind, wird bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich hinaus eine gestaffelte Gebühr pro zusätzlicher täglicher Stunde erhoben. Die Gebühr beträgt 40 Euro monatlich für das erste Kindergartenkind einer Familie, 30 Euro für das zweite Kindergartenkind und 20 Euro für jedes weitere Kindergartenkind einer kindergeldberechtigten häuslichen Gemeinschaft.
- (5) Der Berechnungszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres (Kindergartenjahr).

§ 2

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gilt die Summe der um die Werbungskosten verminderten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, ist ab dem zweiten Kind von dem anrechenbaren Einkommen jeweils ein Betrag in Höhe von 6.000 € abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Betreuungsgebühr für die Nutzung der Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Ist ein Einkommen im Berechnungszeitraum voraussichtlich erheblich niedriger (mindestens 20% des Einkommens), als nach den vorstehenden Zeiträumen, so ist auf besonderen Antrag der Sorgeberechtigten bei der Zugrundelegung des Einkommens von den aktuell nachgewiesenen Verhältnissen auszugehen. Die Neuberechnung erfolgt mit Wirkung vom ersten Tag des Antragsmonats. Werden mehrere Kinder einer Familie gebührenpflichtig betreut, ist bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens die Berechnung der Gebühren für das erste angemeldete Kind Grundlage.

(3) Die Gebührenschildnerin/Der Gebührenschildner hat mit einer schriftlichen Erklärung das Einkommen nach dem Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes mittels Formblatt zu erklären. Der Erklärung sind Belege beizufügen. Die Nachweise sind per Vordruck zu erfassen und vor der Aufnahme des Kindes mit den erforderlichen Unterlagen der Verwaltung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, so wird die jeweilige Höchstgebühr gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzt.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

(1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindertagesstätten wird für das Kindergartenjahr eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Umfang der Benutzung, Einkommen der/des Sorgeberechtigten, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und Anzahl der Kinder in der Einrichtung; sie ist auch für die Schließungszeiten zu entrichten. Der Bemessungszeitraum für das Kindergartenjahr ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Auf die zu zahlende Jahresgebühr werden in den Monaten von September bis Juli elf monatliche Abschläge erhoben.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Regelbetreuung (4 Stunden) beträgt auf der Grundlage des nach § 2 ermittelten Einkommens

für einen Platz in einer Kindertagesstätte

bei einem Einkommen bis zu 1.534,00 € pro Monat **mindestens 88,00 €**;

bei einem höheren Einkommen bis 7.800,00 € pro Monat und mehr steigt dieser Satz proportional an auf bis zu **262,- €**;

auf diese Gebühren sind Zuschläge zu entrichten, wenn Sonderbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden, und zwar 25 % der festgesetzten monatlichen Gebühr (Basis: Regelbetreuung) für jede volle Stunde der zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Geringere Stundenanteile werden entsprechend angepasst. Die Beträge werden jeweils auf volle € abgerundet.

(3) Sonderbetreuungszeiten müssen für alle Tage in der Woche identisch angemeldet werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderbetreuungen richtet sich nach den festgelegten Öffnungszeiten sowie den vorhandenen Kapazitäten der einzelnen Einrichtungen.

(4) Für Sorgeberechtigte mit zwischen den Einkommen in Absatz 2 liegenden Beträgen gelten die dazwischen liegenden auf volle € abgerundeten Gebührensätze.

(5) Besuchen mehrere Kinder der/des Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte, beträgt die Benutzungsgebühr für das zweite Kind die Hälfte des maßgebenden Gebührensatzes nach Abs. 2, ab dem dritten Kind ist der Besuch gebührenfrei. Kinder, die durch Landes- oder Bundesrecht eine Gebührenfreiheit für ihren Regelbesuch erhalten, werden hierbei nicht berücksichtigt.

(6) Für alle Kinder wird pauschal ein zusätzliches Entgelt von jeweils 3,30 € für Getränke und Obst erhoben. Das Entgelt ist monatlich mit den festgesetzten elf Abschlägen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 zu leisten. Für die Inanspruchnahme weiterer Angebote, wie zum Beispiel der Teilnahme an Mahlzeiten, Exkursionen und Veranstaltungen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

(7) Die Kinderkrippen bieten keine Notbetreuung für die Schließzeiten an.

(8) Während der Schließzeiten in den Sommerferien wird im Kindergartenbereich im Rahmen der Möglichkeiten eine gebührenpflichtige Notbetreuung angeboten. Die Gebühr für diese Notbetreuung sowie das Entgelt für ein eventuelles Mittagessen wird für die jeweilige Einrichtung festgelegt und in einem gesonderten Betreuungsvertrag vereinbart.

Der Umfang der Betreuung orientiert sich, unter der Berücksichtigung des Satzes 1, am angemeldeten Bedarf.

§ 4

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

Schildnerin/Schildner der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte nach § 3 Abs. 6 sind die Personensorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Schildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, zu dem ein Kind aus der Einrichtung abgemeldet wird. Eine Verrechnung oder Rückerstattung von Gebühren für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

(2) Kann ein Kind die Betreuung nicht in Anspruch nehmen oder muss die Einrichtung aus zwingenden Gründen geschlossen bleiben, entbindet dies nicht von

der Gebührenpflicht. In begründeten Einzelfällen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die nach den §§ 1 und 3 festgesetzten Gebühren sowie die Pauschale für Getränke und Obst sind zum 5. des laufenden Monats fällig.

(4) Kinder werden vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn die Gebühren zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

(5) Kinder werden vom Mittagessen ausgeschlossen, wenn das Essengeld zwei Monate rückständig ist und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

§ 6

Betreuung von Gastkindern

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können in den Kindergärten und Kinderhorten nach vorheriger Anmeldung Gastkinder aufgenommen werden.

(2) Für Gastkinder ist keine Gebührenermäßigung vorgesehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 02.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

Walsrode, 14.05.2021

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin


Spöring

